

§ 125 AußStrG Wirksamwerden der Bestellung eines Erwachsenenvertreters

AußStrG - Außerstreitgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

§ 125.

Dem Beschluss, mit dem der gerichtliche Erwachsenenvertreter bestellt wird (§ 123 Abs. 1), kann keine vorläufige Wirksamkeit zuerkannt werden.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at